

HVBG-Info 09/1992 vom 03.04.1992, S. 0740 - 0741, DOK 191.2-SU (Truppen)

Zuständiger Versicherungsträger für Zivilbeschäftigte bei den Sowjet-Truppen im Beitrittsgebiet

Notenwechsel vom 26.09.1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR über die vorläufige Anwendung der Bestimmungen des Vertrages über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

hier: Zuständiger Versicherungsträger für Zivilbeschäftigte bei den sowjetischen Truppen in den neuen Bundesländern Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit dem als Anlage in Kopie beigefügten Schreiben vom 21.02.1992 auf die von uns an ihn mit Schreiben vom 19.11.1991 (siehe unser Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 28.11.1991, Ausland 052/91, vgl. HV-INFO 1992, S. 0013-0025) herangetragene Frage der Zuständigkeit für Zivilbeschäftigte bei den Sowjettruppen geantwortet.

Er vertritt die Auffassung, daß die Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften gegeben ist. Das Fehlen einer ausdrücklichen Zuständigkeitsregelung im Vertrag ändere daran nichts. Im Übrigen entspräche dies der Absicht der an der Ausarbeitung des Vertrags beteiligten Bundesressorts.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00002798 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 25.03.1992